

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

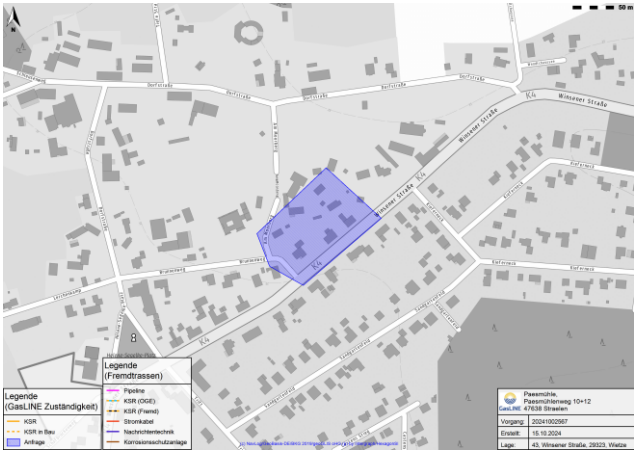
Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 1.10.2024	8.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet/Vorhaben befindet sich im Interessengebiet des/der Truppenübungsplatzes Bergen sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Durch die militärische Nutzung der Übungsplätze ist mit Lärm - und Abgasimmissionen zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung führen können. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.
18	Pledoc GmbH, Essen	18.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme
			Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 
18a	Gasline GmbH, Essen c/o Pledoc GmbH, Essen	18a.1	Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme
-----	----------	------	---------------

	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns  Legende (Freiwilligen) - Pipeline - KSR (alt) - KSR (neu) - Drainage - Nachrichtensystem - Kommunikationsanlage Legende (GasLINE Zuständigkeit) - KSR - KSR in Bau - Anfrage Planbereich: Hornbostel 10+12 Stand: 17.12.2024 Gezeichnet: 18.12.2024 Logo: 43. Wietze (Stadt, 2023), Wietze
--	--

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme
28	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 14.10.2024	28.1	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
29	Landkreis Celle, 7.11.2024	29.1	Abteilung Natur- und Landschaftsschutz: Grundsätzlich bestehen gegen die Erhöhung der Grundflächenzahl keine Bedenken. Es ist nicht erkennbar, ob die beiden nordöstlichen Bäume, die im bisher geltenden B-Plan auch festgesetzt sind, außerhalb liegen oder auch Bestandteil dieser Änderung sein müssten. In der Begründung steht, dass die durch die Erhaltungsbindung festgesetzten Bäume zu ersetzen sind und als Anmerkung, dass dies hier nicht zutrifft. Was soll das bedeuten?

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme
	Die Festsetzung muss weiterhin übernommen werden. Des Weiteren sind die Liste der Bäume und die Qualität der Pflanzung aus dem geltenden B-Plan übernommen worden. Darin sind allerdings Fehler enthalten. So wird bei dem Baum Bergahorn der falsche botanische Name angegeben. Statt „Quercus robur“ muss es „Acer pseudoplatanus“ heißen. Die Sandbirke heißt aktuell „Betula pendula“ und nicht „Betula verrucosa“. Außerdem ist die Angabe der Baumschulqualität „Heister 2 x verpflanzt“ und mit 25 cm Stammumfang für die angegebenen Arten nicht stimmig. Diese Qualität gibt es nicht. Es sollte auf Hoch-stamm mit mindestens Stammumfang 12-14 cm geändert werden. Bei der Angabe der Hecken/Strauchpflanzung sollte die Art Rotbuche (Fagus sylvatica) ergänzt und eher auf die Schlehe aufgrund der starken Wurzeläusläufer verzichtet werden.
29 Landkreis Celle, 7.11.2024	29.2 Abteilung Wasserwirtschaft / Geothermie: Für die Errichtung und den Betrieb einer Geothermieranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Rückfragen beantwortet hierzu Frau Alberty (Tel. 05141 / 916-6656).

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme
29 Landkreis Celle, 7.11.2024	29.3 Abt. Wasserwirtschaft / Regenwasser: Das von befestigten Flächen (Dächer, Pflasterflächen, etc.) der privaten Grundstücke anfallende Regenwasser ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig innerhalb des jeweiligen Grundstücks zu versickern). Soweit es sich bei den Grundstücken um reine Wohngrundstücke mit den üblichen Nebenanlagen (z. B. Garagen) handelt, ist hierfür keine gesonderte wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Dabei muss aber u. a. gewährleistet sein, dass das auf Hof-, Fahr-, Parkplatz- und vergleichbaren Flächen anfallende Regenwasser vollständig über die belebte Bodenzone versickert wird (s. a. Hinweisblatt „Regenwasserbeseitigung auf Wohngrundstücken“ vom Landkreis Celle). Werden die Randbedingungen nicht eingehalten (z. B. bei gewerblich genutzten Grundstücken) oder ist eine Ableitung unumgänglich, ist auch für die privaten Grundstücke eine wasserrechtliche Erlaubnis gesondert beim Landkreis Celle zu beantragen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Sachbearbeiterin, Frau Otte (Tel. 05141 / 916-6650).
29 Landkreis Celle, 7.11.2024	29.4 Abt. Wasserwirtschaft / Oberflächengewässer: Nördlich des Änderungsbereichs liegt ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die zu erwartende Wasserspiegellage im Fall des zugrundeliegenden HQ-extrem liegt in etwa einen Meter unter der Geländehöhe des Änderungsbereichs, es ist also mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen und insbesondere von der Errichtung von unterkellerten Bauwerken sollte abgesehen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Sachbearbeiter, Herrn Wockenfuß (Tel. 05141 / 916-6667).

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme
29 Landkreis Celle, 7.11.2024	29.5 Abteilung Bauleitplanung: Alle getroffenen textlichen Festsetzungen sind in der Begründung zu erläutern
29 Landkreis Celle, 7.11.2024	29.5 Abteilung Denkmalschutz: Gegen den Plan bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet. Ich behalte mir vor, im Rahmen der Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der daraus resultierenden bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme archäologische Maßnahmen und Auflagen gegenüber der Gemeinde anzuordnen. Des Weiteren bleibt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen nach § 14 NDSchG auch bei einer positiven Stellungnahme unberührt. Bodenfunde, Spuren oder Sachen, die den Anlass zu der Annahme geben, dass es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen.
29 Landkreis Celle, 7.11.2024	29.5 Allgemeiner Hinweis: Bitte beachten Sie, dass ich eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“ benötige. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung bitte ich daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensakte in digitaler Form.
32 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, 14.10.2024	32.1 Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme
	Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

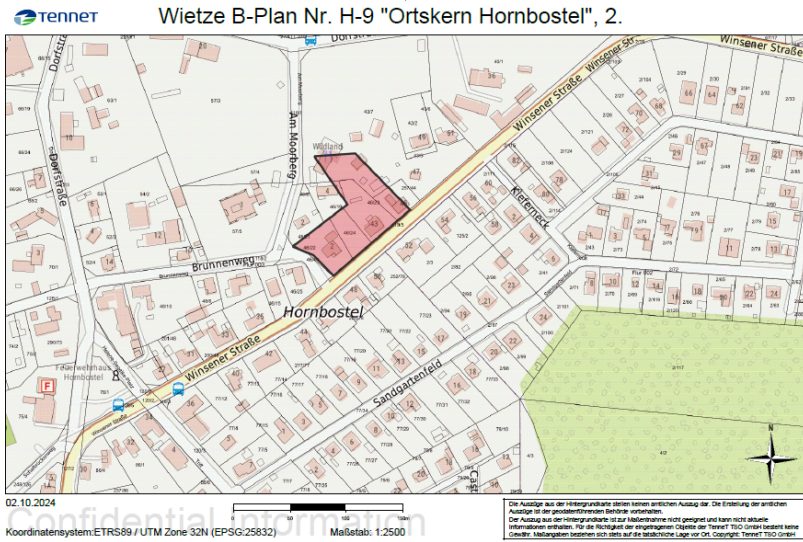
Planstand: 7.8.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme
51.	TenneT TSO GmbH, Lehrte, 2.10.2024	35.1	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten. Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen und betroffenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht. Hier der Link zum BIL Portal: https://bil-leitungsauskunft.de/

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung
Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024
Planstand: 7.8.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme
-----	----------	------	---------------

	
57. Zweckverband Abfallwirtschaft Celle 6.11.2024	55.1 Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig. UBB: Dem ZAC sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt. UAB: Es bestehen keine Bedenken. örE: Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken. Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de). Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen.

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme
	- Informationsblatt – Dieses Informationsblatt enthält Hinweise zur Gewährleistung der kommunalen Abfallentsorgung in der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen. Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung mit Abfallsammelfahrzeugen im Landkreis Celle wird unabhängig von den bekannten baurechtlichen Normen auf folgende rechtliche Grundlagen verwiesen: - Abfallsatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Celle (ZAC) in der jeweils gültigen Fassung - DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil I Abfallsammlung - DGUV Vorschrift 43, Müllbeseitigung - BG Verkehr Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Information 214-033) - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. Stichstraßen/Sackgassen Gemäß DGUV Regel 114-601 ist ein Rückwärtsfahren grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. Der Wendekreis sollte 20,50m Durchmesser nicht unterschreiten. Auf eine Bepflanzung in der Mitte des Wendekreises sollte verzichtet werden. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein. Ist keine Wendemöglichkeit im oben genannten Sinne vorhanden, müssen Sammelplätze an der nächstmöglichen Befahrungsstelle eingerichtet werden. Dies sollte bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden und beim Verkauf der Grundstücke den zukünftigen Eigentümern mitgeteilt werden,

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme
	um Diskussionen im Nachhinein zu vermeiden. Straßenbreite Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50cm (je 25cm auf jeder Seite) aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05m. Da die Müllfahrzeuge einen langen Überhang haben, sollten so wenig wie möglich Hindernisse in den Straßen zu umfahren sein. Bauphase Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältern von dem Bauträger sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, müssen Sammelplätze eingerichtet werden, die mit dem ZAC abgesprochen werden müssen. Privatstraßen / Privatgrundstück Sollte die Entsorgung der Abfälle nur durch die Befahrung von Privatstraßen und/oder Grundstücken möglich sein, müssen diese für die entsprechenden Müllfahrzeuge nach den oben genannten Punkten ausgelegt sein, insbesondere muss beachtet werden, dass die Müllfahrzeuge bis zu 26t wiegen. Nach einer Prüfung durch den ZAC und einer Haftungsfreistellung ist eine Entsorgung dann möglich. Ansprechpartner beim Zweckverband Abfallwirtschaft Celle für Rückfragen: Frank Aschoff; frank.aschoff@zacelle.de, Tel.: 05141. 7502-120

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan H-9 „Ortskern Hornbostel“, 2. Änderung

Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13, 3 (2) BauGB

Stand vom 17.12.2024

Planstand: 7.8.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme
-----	----------	------	---------------

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- **Abwasserverband Matheide, Celle**
- **Amprion GmbH, Dortmund**
- **Avacon Netz GmbH, Oschersleben**
- **Deutsche Telekom Technik GmbH (k.A.)**
- **Ericsson, Backnang**
- **EWE Netz GmbH, Oldenburg**
- **Exxon Mobil, Hannover**
- **Handwerkskammer Lüneburg**
- **Harbour Energy, Langwedel (Wintershall Dea)**
- **Landwirtschaftskammer, Uelzen**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Celle**
- **TenneT TSO GmbH, Lehrte**
- **Vodafone Deutschland GmbH, Hannover**